



Anlage XI

**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Reichshof
Herrn Bürgermeister Gennies
persönlich o.V.i.A.
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

LEITUNGSSTAB
Kommunalaufsicht

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Döpfer
Zimmer-Nr.: G2-21
Mein Zeichen: LS-KA-10/III/HH2017
Tel.: 02261 88-1264
Fax: 02261 88-1269

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 16. März 2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 sowie 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2015 – 2020

Ihr Bericht vom 20.12.2016, Ihr Zeichen: FB II

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gennies,

ich genehmige die Fortschreibung 2017 des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) für die Jahre 2015 bis 2020 gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO).

Damit verbunden ist die Genehmigung gem. § 75 Abs. 4 GO zur Entnahme eines Betrages aus der allgemeinen Rücklage bis zu einer Höhe von 2.089.395 € zur Deckung des Jahresfehlbedarfs im Haushaltsjahr 2017.

Mit Bericht vom 20.12.2016 haben Sie die am 13.12.2016 vom Rat der Gemeinde Reichshof beschlossene Haushaltssatzung 2017 und den Haushaltsplan 2017 zusammen mit der 2. Fortschreibung des HSK's für die Jahre 2015 bis 2020 hier vorgelegt. Der Haushaltsausgleich ist demnach weiterhin für das Jahr 2020 geplant.

Die HSK-Planung bleibt damit in dem zeitlichen Rahmen des § 76 GO, welcher einen Ausgleichszeitpunkt spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr fordert. Gleichwohl muss nach § 76 GO der nächstmögliche Zeitpunkt das Zieljahr bestimmen. Der Rat der Gemeinde Reichshof hat als nächstmöglichen Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs das Haushaltsjahr 2020 als Zieljahr bestimmt.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Auch mit der 2. Fortschreibung des HSK's ist im gesamten Haushaltssicherungszeitraum Eigenkapital vorhanden.

Hinweise:

Die vorgeschriebene HSK-Planung in Form der integrierten Ergebnisplanung setzt sich aus der Maßnahmenplanung zur strukturellen Verbesserung der Haushaltslage sowie der Fortschreibung der bisherigen Haushaltsansätze (sog. Basisplanung) zusammen.

Wesentlicher Bestandteil einer HSK-Planung ist die **Maßnahmenplanung** (vgl. Handreichung MIK NRW, 6. Auflage Ziffer 3.3 Abs. 1 zu § 76 GO). Die Maßnahmen dienen dabei insbesondere der strukturellen Verbesserung des Haushalts und damit der zukünftigen Sicherung des Haushaltsausgleichs (s. o. / § 5 S. 2 GemHVO).

Zur nachhaltigen Verbesserung des Haushalts mit dem Ziel, eine künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen, bedarf es eines konzeptionellen Maßnahmenpaketes und nicht nur der Benennung einzelner Maßnahmen (vgl. Handreichung MIK NRW, 6. Auflage Ziffer 2.1.3 zu § 76 Abs. 2 GO, S. 521).

Der Rat der Gemeinde Reichshof hatte in 2015 und 2016 nach eingehender Überprüfung einer Vielzahl von potentiellen Konsolidierungsmaßnahmen angelehnt an den Maßnahmenkatalog der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) schließlich nur die Anhebung der Hebesätze für alle Realsteuern ab 2015 als Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung verbindlich beschlossen. Auf die konkrete Umsetzung weiterer möglicher Maßnahmen wurde auch in diesem Jahr nach erneuter Beratung in den Fachausschüssen zum Ausgleich potentieller Haushaltsverschlechterungen im HSK-Zeitraum verzichtet.

Ich möchte diesbezüglich auf meine früheren Ausführungen zur Umsetzung von möglichen Konsolidierungsmaßnahmen, zur strukturellen Haushaltsverbesserung und zur Dauer des HSK-Zeitraums verweisen.

Hinsichtlich der von der Gemeinde vorrangig vorgenommenen Erhöhung der Steuerhebesätze möchte ich anmerken, dass § 77 Abs. 2 GO und § 3 Abs. 2 KAG grundsätzlich die vorrangige Ausschöpfung der speziellen Entgelte vorsieht. Insofern sollte die Gemeinde hier noch bestehende Potentiale weiterhin prüfen und ggfs ausschöpfen.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen auch die freiwilligen Leistungen. Zu freiwilligen Leistungen zählen zum einen Aufwendungen, zu denen die Kommune nicht gesetzlich verpflichtet ist (z.B. Büchereien, Pacht von zusätzlichem Parkraum, Zuschüsse an Vereine), aber auch der freiwillige Verzicht auf Erträge oder Erstattungen (z.B. fehlende Ausschöpfung von OGS-Elternbeiträgen und Geschwisterkinderermäßigungen, nicht ausgeschöpfte sonstige Gebühren).

Freiwillige Leistungen darf eine Kommune jedoch grundsätzlich nur dann erbringen, wenn ihr neben der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Pflichtaufgaben hierfür noch Mittel zur Verfügung stehen. Entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Ausgestaltung und Prüfung der HSK haben die Kommunen in der Haushaltssicherung zu prüfen, inwiefern der bisherige Umfang freiwilliger Leistungen reduziert werden kann. Dabei ist auch die Beendigung vertraglicher Verpflichtungen einzu- beziehen. Die Vorgaben werden durch die Rechtsprechung gestützt.

Eine Auflistung der freiwilligen Aufgaben haben Sie 2016 erstellt. Diese lag den Ratsmitgliedern im Rahmen der Haushaltsberatungen vor. Der Gemeinderat hat entsprechend dem Beschluss vom 13.12.2016 den Haushalt incl. der freiwilligen Leistungen beschlossen.

Für das Jahr 2017 wurden weitere freiwillige Leistungen für die Ansiedlung von Hausärzten in Höhe von 100.000 € geplant, die mit jährlich 10.000 € die Ergebnisrechnung belasten. Der Gemeinderat hat sich zu der Förderung der Ansiedlung von Hausärzten in der Gemeinde Reichshof entschlossen, um die zukünftige ärztliche Versorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Die Ermittlung und Darstellung möglicher weiterer Konsolidierungsleistungen ist ein zentraler Aspekt und muss bei den künftigen Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes weiterhin beachtet werden.

Die Fortschreibung der Haushaltsansätze der sog. **Basisplanung** entspricht weitgehend den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (s. Ausführungserlass vom 7.3.2013, Az.: 34-46.09.01 – 918/13) und enthält darüber hinaus durchweg keine besonderen offenkundigen Risiken. Die Berechnung der Kreisumlage ist zwar im Hinblick auf die Berechnungsmethodik nachvollziehbar, birgt aber dennoch durch die geringere Veranschlagung gegenüber den Ertragserwartungen des Oberbergischen Kreises aus der Kreisumlage in den Jahren 2019 und 2020 ein Haushaltsrisiko.

Grundsätzlich möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass entstehende Mehraufwendungen gegenüber der Planung nicht durch eine vorjährige Ergebnisverbesserung ausgeglichen werden können.

Die mittelfristige **Finanzplanung**, welche die Liquiditätsentwicklung der Gemeinde darstellt, geht im Vergleich zur Planung des Vorjahres von 2017 bis 2019 von einem höheren Mittelabfluss aus. Ab dem Jahr des Haushaltsausgleiches 2020 dagegen wird mit Liquiditätsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit gerechnet. Dies verdeutlicht eine Verbesserung der strukturellen Haushaltslage, da somit die konsumtive Verschuldung abgebaut wird.

Die Haushaltssatzung 2017 kann veröffentlicht und anschließend der Haushaltsplan 2017 unter Beachtung des Haushaltssicherungskonzepts vollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Hagt
Landrat